

## Schriftliche Anfrage

von Beatrice Reimann (SP)

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es nebst den Liegenschaften am Letzigraben/Badenerstrasse (vgl. Weisung 314 GR Nr. 2005/31) weitere Baurechtsverträge für nicht selbstgenutzte Wohnzwecke, die von den „Richtlinien für die Anrechnung von Land beim Wohnungsbau auf städtischen Grundstücken“ vom 3. Dezember 1965 abweichen?
  - a) Falls die Frage 1. bejaht wird, wieviele solche Baurechtsverträge existieren?
  - b) Falls die Frage 1. bejaht wird, wieviele davon betreffen private und nicht-gemeinnützige, wie viele betreffen genossenschaftliche und weitere gemeinnützige Baurechtsnehmer?
  - c) Falls die Frage 1. bejaht wird, welche Baurechtsverträge sind davon betroffen und inwiefern weichen diese von den obgenannten Richtlinien ab?
2. Welche Bedingungen müssten nach Ansicht des Stadtrates erfüllt sein, damit auch bei privaten und nicht-gemeinnützigen Baurechtsnehmern eine behördliche Mietzinskontrolle durch das Finanzdepartement der Stadt Zürich im Sinne des städtischen „Regelmentes über die Festsetzung, Kontrolle und Anfechtung der Mietzinse bei den unterstützten Wohnungen (Mietzinsreglement)“ vom 19. Juni 1996 in sinngemässer Weise durchgeführt werden kann ?
3. Sind für den Stadtrat Mietzinsüberwachungen nach obgenannten Gesetzesgrundlagen bei Baurechtsnehmern, welche das Baurecht zu Verkehrswert erworben haben denkbar?
  - a) Falls die Frage 3. verneint wird, aus welchen Gründen?

